

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG
— Drucksache 9/428 —

A. Problem

Ziel des Aufenthaltsgesetzes/EWG ist es, das für Staatsangehörige der EG-Staaten in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt geltende Aufenthaltsrecht in einem Gesetz zusammenzufassen. Bisher enthält das Aufenthaltsgesetz/EWG keine besondere Vorschrift über die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Staatsangehörige von Staaten, die durch den Beitritt neue Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften werden.

B. Lösung

Zur Klarstellung wird das Aufenthaltsgesetz EWG um eine deklaratorische Bestimmung ergänzt, nach der dieses Gesetz auf Staatsangehörige neuer Mitgliedstaaten der EG vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens des jeweiligen Beitritts an in dem Umfang Anwendung findet, in dem Freizügigkeit in dem Vertragswerk über den Beitritt gewährt wird.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG
— Drucksache 9/428 — anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1981

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz

Vorsitzender

Fellner

Berichterstatter

Schäfer (Offenburg)

Bericht der Abgeordneten Fellner und Schäfer (Offenburg)

Der Gesetzentwurf wurde in der 42. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Juni 1981 an den Innenausschuß zur Beratung überwiesen.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 16. Juni 1981 beraten. Da der Gesetzentwurf nur eine deklaratorische Ergänzung des Aufenthaltsgesetzes/EWG vorsieht, die generell klarstellen soll, daß das Aufenthaltsgesetz/EWG vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts eines neuen Mitgliedstaates zur EG jeweils nur insoweit Anwendung findet, als in der Beitrittsakte Freizügigkeit gewährt wird, bewirkt der Gesetzentwurf keine Änderung der bestehenden Rechtslage. Im Hinblick darauf wurde im Rahmen der Beratungen die Frage aufgeworfen, ob überhaupt ein entsprechender Gesetzentwurf notwendig ist. Insoweit ist auf die Ausführungen in der Begründung der Bundesregierung zur Zielsetzung des Aufent-

haltsgesetzes/EWG zu verweisen. Hervorzuheben ist nach Auffassung des Ausschusses, daß im Hinblick auf den Beitritt Griechenlands zur EG auf Grund der Vereinbarungen in der Beitrittsakte eine Einschränkung der Freizügigkeit festzustellen ist. Im einzelnen wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen.

Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß die entsprechenden Fachausschüsse jeweils an den Beratungen über die Zustimmungsgesetze zu Beitrittsakten bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die EG beteiligt werden, um an den materiellen Festlegungen mitzuwirken und nicht nur zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen deklaratorischer Ergänzungen des nationalen Rechts zu einer Wertung und Stellungnahme in den jeweils angesprochenen Fragenbereichen zu kommen.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

Bonn, den 16. Juni 1981

Fellner

Berichterstatter

Schäfer (Offenburg)